

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen
(Städtebauförderungsrichtlinie – R-StBauF –)**

RdErl. d. MU v. 9. 7. 2019
– 61.1-21201.2.17 –

– VORIS 21075 –

Bezug: RdErl. d. MS v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
– VORIS 21075 –

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 wird die Angabe „200 EUR je Quadratmeter“ durch die Angabe „230 EUR je Quadratmeter“ ersetzt.
2. Der Nummer 8.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) Auf die Herstellung oder Änderung von Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen sowie von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, für die die Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben nach dem 31. 12. 2014, aber vor dem 1. 1. 2019 begründet wurden, ist die in Nummer 5.3.2.6 Abs. 4 Buchst. a Satz 1 der bis zum 31. 12. 2018 geltenden Fassung dieses RdErl. festgelegte Förderobergrenze anzuwenden.“
3. In Nummer 9 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

– Nds. MBl. Nr. 29/2019 S. 1090

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

**Anerkennung der
„Stiftung Gerecke-Rudorf, Goslar“**

**Bek. d. ArL Braunschweig v. 9. 7. 2019
– 2.11741/40-332 –**

Mit Schreiben vom 28. 6. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäftes in Form der Verfügung von Todes wegen vom 27. 8. 2007 i. d. F. der letztmaligen Änderungsverfügung vom 2. 2. 2015 und der Stiftungssatzung vom 12. 5. 2019 die „Stiftung Gerecke-Rudorf, Goslar“ mit Sitz in Goslar gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch:

- Zuwendungen an gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung, Pflege und Therapie von an der Parkinsonschen Krankheit erkrankten Personen sowie
- Zuwendungen an gemeinnützige oder öffentliche Einrichtungen zur Unterbringung, Pflege, Therapie, ambulante Versorgung und Behandlung von Suchtkranken.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Stiftung Gerecke-Rudorf, Goslar
z. H. Herrn Dieter Kreibohm
Reinkamp 5
38640 Goslar.

– Nds. MBl. Nr. 29/2019 S. 1090

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb
des Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte „Zweidorf“**

Bek. d. NLSStBV v. 9. 7. 2019 – 3354.30314 –

Die NLSStBV, Dezernat 33, hat der Motorschirm Gemeinschaft Milan-Freunde Zweidorf e. V. am 9. 8. 2018 gemäß § 6 LuftVG die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Luftsportgeräte für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag erteilt.

Die Abnahme und Betriebsfreigabe wurde am 2. 11. 2018 erteilt.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Zweidorf
2. Lage: ca. 0,8 km südwestlich der Ortschaft Wendeburg (Gemeinde Wendeburg, Landkreis Peine) Gemarkung Zweidorf, Flur 2, Flurstück 53/1
3. Bezugspunkt: geografische Lage: 52° 19' 15,93" Nord
10° 21' 37,96" Ost
Höhe über NN: 69 m ü. NN
(226 ft MSL)
4. Flugbetriebsflächen: Start- und Landebahn für die in Abschnitt II aufgeführten Luftfahrzeuge
5. Abmessungen: 40 m im Durchmesser zuzüglich eines umlaufenden Sicherheitsstreifens von 15 m, Oberfläche: Gras.

II. Sonderlandeplatz ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

Der Sonderlandeplatz darf nur von fußstartfähigen, motorbetriebenen Gleitschirmen und Gleitschirm-Trikes genutzt werden.

III. Zweck des Sonderlandeplatzes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Sonderlandeplatzes (PPR*).

IV. Bauschutzbereich:

Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung:

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Flugplatzgelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach § 46 Abs. 2 und § 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. Alle Schilder sollen mindestens in 1 m Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollen 70 cm breit und 50 cm hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.

VI. Auflagen:

1. Veränderungen des Sonderlandeplatzes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
2. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je 500 000 EUR für Personenschäden und 500 000 EUR für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.

*) PPR = Prior Permission Required.

– Nds. MBl. Nr. 29/2019 S. 1090